(MA 1 – 79/2007.)

Beschluss des Stadtsenates vom 11. Dezember 2007, Pr.Z. 05650-2007/0001-GIF

Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen; Änderung

Der Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 1985, Pr.Z. 822, betreffend „Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen", Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12/1985, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 6. September 2005, Pr.Z. 03757-2005/001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 38/2005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. *In der Anlage entfällt die Schulart* „Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe" *und nach dieser Schulart die Fußnote „*Diese Schulart wird nach dem 4. September 2005 nicht mehr weitergeführt.".*
2. *In der Anlage entfällt in der Schulart* „Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe (neu)" *der Klammerausdruck* „(neu)", *wird in der Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen unter der Überschrift* „Pflichtgegenstände STAMMBEREICH" *folgende Z 15*

   „15. Bewegung und Sport IVa" *angefügt*

   *und entfällt nach dieser Schulart die Fußnote „*Diese Schulart wird ab dem 1. September 2003 geführt.".*
3. *In der Anlage wird in der Schulart* „Dreijährige Fachschule für Mode- und Bekleidungstechnik" *in der Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen unter der Überschrift* „Pflichtgegenstände" *folgende Z 28*

   „28. Bewegung und Sport IVa" *angefügt.*
4. *In der Anlage wird in der Schulart* „Schule zur Vorbereitung auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege" *in der Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen folgende Z 11*

   „11. Bewegung und Sport IVa" *angefügt.*
5. *In der Anlage wird in der Schulart* „Einjährige Wirtschaftsfachschule SCHULVERSUCH" *in der Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen unter der Überschrift* „Pflichtgegenstände KERNBEREICH" *folgende Z 11*

   „11. Bewegung und Sport IVa" *angefügt.*
6. *In der Anlage wird in der Schulart* „Dreijährige Fachschule für Mode- und Bekleidungstechnik SCHULVERSUCH" *in der Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen unter der Überschrift* „STAMMBEREICH" *folgende Z 16*

   „16. Ethik III" *angefügt.*
7. *In der Anlage werden in der Schulart* „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik" *in der Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen*

   a) unter der Überschrift „KOLLEG Pflichtgegenstände" *folgende Z 10 bis 15*

   „10. Deutsch als Zweitsprache II
   11. Seminar Organisation, Management und Recht II
   12. Seminar Gesundheits- und Ernährungslehre III
   13. Textiles Gestalten IV
   14. Bewegungserziehung IVa
   15. Medienpädagogik III" *und*

   b) unter der Überschrift „KOLLEG Verbindliche Übungen" *folgende Z 6 und 7*

   „6. Seminar Stimmbildung und Sprechtechnik V
   7. Fachspezifisches Seminar III" *angefügt*

   sowie wird

   c) unter der Überschrift „LEHRGANG FÜR SONDERKINDERGARTENPÄDAGOGIK Ausbildungsbereich B a) Pflichtgegenstände" *in der Z 2 der Ausdruck* „Arbeitswesen interdisziplinäre Frühförderung" *durch den Ausdruck* „Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung" *ersetzt.*

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 6 mit 1. September 2006.
2. Art. I Z 1 bis 5 und 7 mit 1. September 2007.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 – 709/2007.)

Verordnung des Stadtsenates, mit der die Mindestsätze für die Ergänzungszulage nach der Pensionsordnung 1995 festgesetzt werden

Auf Grund des § 30 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2006, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Mindestsatz für die Ergänzungszulage beträgt

1. für den verheirateten Beamten bzw. die verheiratete Beamtin 1.120 Euro,
2. für den nicht verheirateten Beamten bzw. die nicht verheiratete Beamtin 747 Euro,
3. für den überlebenden Ehegatten bzw. die überlebende Ehegattin 747 Euro,
4. für die Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 Euro und nach diesem Zeitpunkt 488,24 Euro,
5. für die Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 412,54 Euro und nach diesem Zeitpunkt 747 Euro,
6. für den früheren Ehegatten bzw. die frühere Ehegattin 747 Euro.

(2) Der Mindestsatz gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 erhöht sich für jedes Kind, für das dem Beamten bzw. der Beamtin oder dem überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin eine Kinderzulage gebührt, um 78,29 Euro.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

Plandokumente

(MA 21A – Plan Nr. 7772.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7772 (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2007, Seite 15, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Getreidemarkt (Bezirksgrenze), Gumpendorfer Straße, Amerlingstraße und Mariahilfer Straße (Bezirksgrenze) im 6. Bezirk, KatG Mariahilf, sowie die Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 und einer Wohnzone gemäß § 7a Abs. 1 der Bauordnung für Wien für Teile dieses

ERNST WÜNSCH Ges. m. b. H.
BAUMEISTERBETRIEB
1010 Wien, Neuer Markt 1
Telefon 512 12 84, Fax 512 34 50, E-mail: office@ernstwuensch.at

(LV/34 ID/AH-B01-2007-01116-NOV.)

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 34
A-1194 Wien, Muthgasse 62

Widerruf des offenen Verfahrens

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wien,

Nummer 49/2007, am 6. Dezember 2007

Bauleistung. Ausschreibungsbezeichnung: Amtshaus Rathaus in 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2. Gegenstand der Leistungen: Spengler- und Zimmermeisterarbeiten im Zuge der Sanierung der Flachdachbereiche. Erfüllungsort: 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2.

Grund für den Widerruf: Gemäß BVergG 2006 § 138 Abs. 1.

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Marktordnung 2006 geändert wird

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 1. der Anlage II – Punkt 12 – ständige Detailmärkte – 16., Brunnenmarkt, lautet:

„1. Auf der Fahrbahn der Brunnengasse zwischen Thaliastraße und Menzelgasse sowie auf den in den Anlagen schraffiert und kariert ausgewiesenen Flächen, wobei die schraffiert ausgewiesene Fläche in der Weyprechtgasse an Freitagen und Samstagen (werktags) von 5.00 bis 16.00 Uhr für das Abstellen von Lastfahrzeugen von Marktparteien bestimmt ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63

(KAV – GED – A/31/2007/GBW.)

WIENER KRANKENANSTALTENVERBUND
GD – Geschäftsbereich Wirtschaft
A-1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 7, Stiege 1

Offenes Verfahren

Lieferung. Ausschreibungsbezeichnung: Lieferung von Laseretiketten an die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV). Gegenstand der Leistungen: Es werden 6 verschiedene Arten von Laseretiketten (D9, D11, D12, D13, D15, D16) ausgeschrieben. Erfüllungsort: Diverse Anstalten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund. Leistungsfrist: Ab Auftragserteilung für die Dauer von 12 Monaten. Mit der Option auf zweimalige Verlängerung.

CPV-Zuordnung: 22000000 – Verschiedene Drucksachen und Druckerzeugnisse.

NUTS-Code: AT130 – Wien.

Leistungsumfang:

Laseretiketten D9	1 800 000 Blatt
Laseretiketten D11	2 270 000 Blatt
Laseretiketten D12	165 000 Blatt
Laseretiketten D13	20 000 Blatt
Laseretiketten D15	450 000 Blatt
Laseretiketten D16	25 000 Blatt

Bei diesen Mengen handelt es sich um geschätzte Werte auf Grundlage der tatsächlichen Liefermengen des Jahres 2007. Davon abweichende Abrufmengen sind daher zu erwarten.

Teilangebote sind nicht zugelassen.

Alternativangebote sind nicht zugelassen.

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des BVergG für den Oberschwellenbereich.

Die Absendung der Veröffentlichung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 13. Dezember 2007.

Ort(e) der Abholung der Unterlagen: In der Kanzlei des Geschäftsbereiches Wirtschaft, 1030 Wien, Bürocenter TownTown, Thomas-Klestil-Platz 7, Stiege 2, Zimmer CB13.005, Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr. Telefon (01) 404 09-703 81, Fax (01) 404 09-99-703 80. Die Angebotsunterlagen sind auch in der MA 6 – Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr erhältlich.

Preis der Unterlagen: 3,30 EUR (inkl. USt.).

Hinweise für die Zusendung: Auf Wunsch werden die Angebotsunterlagen auf dem Postweg zugesandt. Die Kosten für die Angebotsunterlagen einschließlich Porto für die Zusendung werden per Nachnahme eingehoben. Anforderungen unter der Faxnummer (++43-1) 404 09-99-703 80.

Die Unterlagen können per Internet abgeholt werden: http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/.

Auskünfte: Herr Michael Grafinger, Telefon (++43-1) 404 09-703 67, E-Mail: ged.wir@wienkav.at.

Angebotsabgabe bis spätestens Dienstag, 22. Jänner 2008, 10.00 Uhr.

Das Angebot ist in einem fest verschlossenen Umschlag, der mit einer deutlich sichtbare Aufschrift gemäß dem der Ausschreibung beiliegenden Musterblatt, abzugeben.

Angebote sind zu richten an: Magistrat der Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Generaldirektion – Geschäftsbereich Wirtschaft, A-1030 Wien, Bürocenter TownTown, Thomas-Klestil-Platz 7, Stiege 1, 3. Stock, Sekretariat, Top Nr. 13.302.

Zeitpunkt der Angebotsöffnung: Dienstag, 22. Jänner 2008, 10.00 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Wiener Krankenanstaltenverbund, Generaldirektion – Geschäftsbereich Wirtschaft, A-1030 Wien, Bürocenter TownTown, Thomas-Klestil-Platz 7, Stiege 1, 3. Stock, Besprechungszimmer, Top Nr. 13.331.

Bietern ist die Teilnahme an der Angebotsöffnung gestattet.

Bietern bzw. deren schriftlich autorisierten Vertretern ist die Teilnahme gestattet.

Zuschlagsfrist: 3 Monate

Sonstiges: Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Bieter bzw. Subunternehmer müssen nachweisen, dass sie über die in Österreich erforderliche Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 in der geltenden Fassung, oder über eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung (EWR-ArchV), BGBl. Nr. 694/1995 in der geltenden Fassung, oder über eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung (EWR-Ing-KonsV), BGBl. Nr. 695/1995 in der geltenden Fassung, verfügen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Lieferungen und jene Leistungen, die nach der österreichischen Gewerbeordnung den Gegenstand freier Gewerbe bilden.

I. Hoidn Ges.m.b.H.
DACHDECKEREI - SPENGLEREI
1232 Wien, Triester Str. 326, Tel. 699 42 37
2333 Leopoldsdorf, Hauptstraße 18
Tel. 0 22 35/471 01 · Telefax 0 22 35/429 01
E-mail: dach@hoidn.at · homepage: www.hoidn.at